



Antwort zur Anfrage Nr. 0382/2023 der DIE LINKE im Ortsbeirat Neustadt betreffend Innenhofbebauung (DIE LINKE)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Warum wurde LLS (Licht, Luft, Sonne) aufgegeben? Auf welcher Rechtsgrundlage?

Bei Einzelvorhaben sind gemäß § 4 Landesbauordnung u.a. die Anforderungen nach gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umwelt- und Klimaschutz zu berücksichtigen. Auch in der Bauleitplanung sind gemäß § 1 Baugesetzbuch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Die gesetzlichen Vorgaben schließen die in der Anfrage beschriebenen Aspekte von Belichtung und Belüftung mit ein.

Ist es der Stadt bewusst, dass die Innenhofbebauung zwar nötigen Wohnraum beschafft, aber die Parkmöglichkeiten in der Neustadt weiter verschärft, da die jetzigen versiegelten Innenhöfe als Parkflächen durch die erwartungsgemäße hochpreisige Wohnbebauung wegfallen und der Parkdruck im öffentlichen Raum zunehmen wird.

Der Nachweis der notwendigen Stellplätze ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens darzulegen.

Die Verkehrsverwaltung kann nicht beurteilen, ob und ggf. in welchem Umfang Stellplätze in Innenhofbereichen im Rahmen der bestehenden Wohnnutzung bauordnungsrechtlich notwendig sind (Stellplatznachweis). Bei einer verdichtenden Neubebauung geht die Verkehrsverwaltung aus, dass die aktuellen Stellplatzbestimmungen zu berücksichtigen sind.

Wie will die Verwaltung dem zunehmenden Parkraumdruck begegnen?

In der Neustadt bestehen im öffentlichen Raum nahezu keine Optionen, zusätzlichen Parkraum zu schaffen. Auch die Suche nach privaten Flächen, die sich für die Schaffung zusätzlichen Parkraums eignen würde (z.B. für Quartiersgaragen), verlief in der Vergangenheit erfolglos. Die Verwaltung kann jedoch auf öffentliche Parkgaragen der PMG verweisen, in denen speziell für Berufspendler vergleichsweise günstige Tarife wochentags nach 15.30 Uhr sowie am Wochenende angeboten werden.

Ist beabsichtigt auf Flächen in kommunalem Eigentum Stellplätze zu schaffen? Wenn ja, wo?

Eine Schaffung von Stellplätzen auf kommunalem Eigentum ist derzeit nicht beabsichtigt. Flächen im kommunalen Eigentum dienen weit überwiegend der Aufenthaltsfunktion oder sind Grünflächen und stehen daher i.d.R. nicht für eine Bebauung oder Versiegelung zur Verfügung.

Mainz, 27.03.2023

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete